



CDU/FDP-Fraktion

Datum: 2017-06-22

Anfrage/Antwort

Drucksachen-Nr.
F-6093/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	18.07.2017

Titel:

Spielplätze in den Kindergärten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder haben einen Anspruch auf besonderen Schutz. Hierfür wurden Gesetze und Regeln erlassen, die das Ziel verfolgen, Kinder zu schützen und zu fördern. Das Recht auf Freizeit, Spielen und Erholung gehört dazu.

Die Spielplätze in den Kindergärten sind ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung der Kinderrechte.

Der Spielplatz ist Bestandteil des KITA-Geländes. In Luckenwalde sind diese Gelände grundsätzlich im Eigentum der Stadt und werden dem Betreiber zur Verfügung gestellt.

Wie verhält es sich mit der Unterhaltung dieser Geräte?

Wie erfolgt die Versorgung mit neuen Spielgeräten und wer trägt die Kosten?

Freundliche Grüße

Carsten Nehues

Antwort der Verwaltung:

Die Unterhaltung der Spielgeräte obliegt entsprechend § 3 der Betreiberverträge dem Träger der Einrichtung. Hier heißt es in Absatz 1 und 2: „Die Stadt trägt die notwendigen Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten entsprechend dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung für Gebäude und Grundstück, die für das Betreiben der Kindereinrichtung notwendig sind. Sonstige Pflichten der Gebäudepflege und weitere Anlieger- und Verkehrssicherungspflichten, Grundstückspflege

(auch Gartenpflege) und Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Trägers.“

Der Träger erhält gemäß Betriebskosten- und Nachweisverordnung eine Pauschale je qm Freigelände. Dies ist im Kalkulationsbogen geregelt, der Teil der Betreiberverträge ist. Derzeit werden 1,50 € pro qm Freifläche veranschlagt. Zu beachten ist, dass der Träger frei über das Gesamtbudget des Zuschusses verfügen kann.

Dementsprechend sind die Träger auch für die Neuanschaffungen von Spielgeräten zuständig. Dies geschieht im Allgemeinen in Abstimmung mit der Stadt. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein zusätzlicher Zuschuss gemäß § 16 (3) Satz 2 zu leisten ist. In diesem Fall geht die verabredete Unterstützung bei der Anschaffung in die Haushaltsplanung der Stadt ein.

Klaus-Ulrich Seifert
Hauptamt